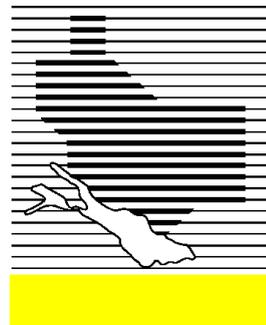


Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg



Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/020/2023

Federführung: Verbandsverwaltung
Verfasser/in: Nadine Kießling

Stand: 14.11.2023
AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Planungsausschuss	22.11.2023	Vorberatung	öffentlich
Verbandsversammlung	08.12.2023	Entscheidung	öffentlich

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) Plansätze und Begründung

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, den in der Sitzungsvorlage dargestellten und in der Sitzung erläuterten Textteil (Plansätze und Begründung), einschließlich der behandelten Änderungen, als Teil des Teilregionalplans Energie zu beschließen und auf dieser Grundlage die Verbandsverwaltung mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz zu beauftragen. Darüber hinaus wird die Verbandsverwaltung beauftragt, die für die Kürze zu erwartenden angekündigten Anregungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen im Bedarfsfall in den Planentwurf einzuarbeiten und in der Sitzung der Verbandsversammlung am 8. Dez. 2023 zu behandeln.

1 Vorbemerkung

Am 20. April 2018 hat die Verbandsversammlung beschlossen, die Teilfortschreibung des Kapitels 4.2 „Energie“ im Anschluss an die Fortschreibung der anderen Plankapitel des Regionalplans zu behandeln. Im am 06.09.2023 genehmigten Regionalplan 2023 ist das Kapitel 4.2 „Energie“ daher noch nicht enthalten. Den Aufstellungsbeschluss für den Teilregionalplan Energie hat die Verbandsversammlung am 18. Dezember 2020 gefasst.

Zum Teilregionalplan Energie zählen neben den zeichnerischen Darstellungen zu Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windenergie) und Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Vorbehaltsgebiete Solarenergie) in der Raumnutzungskarte gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG¹ und §§ 20, 21 KlimaG BW² auch textliche Festlegungen. Diese textlichen Festlegungen finden sich vor allem im Kapitel 4.2 „Energie“ des Regionalplans. Zusätzlich müssen Änderungen an anderen Kapiteln der Gesamtfortschreibung vorgenommen werden, insbesondere um den Anforderungen des überragenden öffentlichen Interesses von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus gemäß § 22 KlimaG BW und § 2 EEG³ Rechnung zu tragen und die Festlegungen des Kapitels 4.2 „Energie“ in die regionalplanerische Gesamtabwägung zu integrieren.

Bei den Plansätzen (PS) zum Teilregionalplan Energie werden Ziele (Z), Grundsätze (G) und Vorschläge (V) unterschieden. Ziele sind gem. § 3 ROG⁴ verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden. Vorschläge (V) sind Empfehlungen, sie nehmen an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teil.

2 Vorgehen bei Erstellung und Abstimmung der Plansätze und der Begründung

Der Entwurf für die Plansätze und die Begründung zum Teilregionalplan Energie wurden 2023 von der Verbandsverwaltung erarbeitet. Unter der Federführung des RVBO fand ein reger Austausch mit anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg statt. Zudem wurden deutschlandweit aktuelle Teilregionalpläne zum Thema Energie herangezogen.

Die folgenden Prinzipien lagen der Erarbeitung von Plansätzen und Begründung zugrunde:

- Die Festlegungen tragen dem überragenden öffentlichen Interesse von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau gemäß § 22 KlimaG BW und § 2 EEG Rechnung und fügen sich gleichzeitig in die regionalplanerische Gesamtabwägung ein.
- Die Festlegungen „funktionieren“ auch unter geänderten rechtlichen Vorgaben und sind offen gegenüber technischen und wissenschaftlichen Fortschritten.

¹ Landesplanungsgesetz

² Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW

³ Erneuerbare-Energien-Gesetz

⁴ Raumordnungsgesetz

- Die Festlegungen unterstützen die Umsetzung der Landesflächenziele nach §§ 20, 21 KlimaG BW und öffnen die Regionalen Grünzüge für Windenergieanlagen und außerhalb von besonders landbauwürdigen Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG.

Der **Entwurf für die Plansätze** zum Teilregionalplan Energie findet sich in der **Anlage** zu diesem Vorbericht. Der **Entwurf für die Begründung** wird aufgrund seines Umfangs ausschließlich **online** zur Verfügung gestellt. Die Änderungen gegenüber dem Regionalplan 2023 sind in blauer Farbe kenntlich gemacht.

3 Änderungen gegenüber dem Entwurf zum Planungsausschuss am 25.10.2023

Die Plansätze und die Begründung wurden nach dem Planungsausschuss am 25.10.2023 an verschiedenen Stellen ergänzt, konkretisiert, aber auch geändert. Die wesentlichen Änderungen (also die nicht-redaktionellen Änderungen) gegenüber der Version zum 25.10.2023 sind in der neuen Version der Plansätze (Anlage zum Vorbericht) und der Begründung (online abrufbar) gelb hervorgehoben. Gegenüber dem Vorbericht zum Planungsausschuss am 25. Oktober 2023 ist dieser Vorbericht deutlich detaillierter gefasst, um dem Planungsausschuss ausreichend Informationen für den Empfehlungsbeschluss zur Offenlage an die Verbandsversammlung mitzugeben.

4 Änderungen an den Plankapiteln 1 und 3

Neben dem völlig neu formulierten Kapitel 4.2 werden im Teilregionalplan Energie Änderungen an den Kapiteln 1.1 (Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region) und 3 (Regionale Freiraumstruktur). Diese Änderungen sind aus den folgenden Gründen erforderlich:

- Nach § 2 EEG liegen erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, haben erneuerbare Energien einen Abwägungsvorrang. Das heißt, andere Belange können in der Abwägung nur noch gegen erneuerbare Energien überwiegen, wenn ein atypischer Ausnahmefall gegeben ist, welcher einen mit Art. 20a GG⁵ (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere) vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang besitzt. Diesem überragenden öffentlichen Interesse muss aus Sicht der Verbandsverwaltung im Regionalplan Rechnung getragen werden.
- Nach § 22 KlimaG BW liegen neben erneuerbaren Energien auch die Energieeinsparung, -effizienz und der Verteilnetzausbau im überragenden öffentlichen Interesse. Auch dieser gesetzlichen Vorgabe muss aus Sicht der Verbandsverwaltung ausreichend Rechnung getragen werden.
- Nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 S. 2 LplG sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien unverzüglich für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.
- Aufgrund des neuen Kapitels 4.2 und der Umsetzung der Flächenziele Wind und Solar sind Änderungen in anderen Plankapiteln notwendig, damit sich das Kapitel 4.2 in den Regionalplan einfügt.

⁵ Grundgesetz

3.1 Änderungen im Kapitel 1

Im Kapitel 1 „Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region“ wurde der PS G (4) zu den räumlichen Erfordernissen von Klimaschutz und Klimawandelanpassung konkretisiert.

4.2 Änderungen im Kapitel 3.1.1 – Öffnung der Regionalen Grünzüge

Im Regionalplan 2023 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen unzulässig. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in Regionalen Grünzügen ist nur außerhalb des Waldes, der Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten und außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit (inkl. Uferbereich des Bodensees) zulässig (PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan 2023). Im Entwurf zum Teilregionalplan Energie werden Regionale Grünzüge weitergehend für Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen geöffnet.

Öffnung für Windenergieanlagen

Im Entwurf zum Teilregionalplan Energie sind Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen zulässig, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzziele der Regionalen Grünzüge vorliegt. Aufgrund des Abwägungsvorrangs erneuerbarer Energien kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzziele der Regionalen Grünzügen nur ganz selten gegeben sein, beispielsweise, wenn durch eine Windenergieanlage ein Kernraum des Landesbiotopverbunds, welche durch den Regionalen Grünzug geschützt ist, in Anspruch genommen werden würde. Hingegen greift der Abwägungsvorrang erneuerbarer Energien aus Sicht der Verbandsverwaltung regelmäßig bei den Themen Landschaftsbild und Erholung.

Öffnung für Freiflächensolaranlagen

Im Entwurf zum Teilregionalplan Energie sind Freiflächensolaranlagen in Regionalen Grünzügen ebenfalls zulässig, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzziele der Regionalen Grünzüge vorliegt. Die Öffnung von Regionalen Grünzügen für Freiflächensolaranlagen gilt weiterhin nur außerhalb von Wald. Zudem gelten Einschränkungen für Freiflächensolaranlagen auf besonders landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur nach digitaler Flurbilanz 2022⁶). Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind auf der Vorrangflur nur Agri-PV-Anlagen⁷ und nicht raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen zulässig. Darüber hinaus sind raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen in der Vorrangflur zulässig, wenn es sich um Wasserschutzgebiete der Zone III handelt, welche zur Verringerung von Stoffeinträgen extensiv bewirtschaftet werden sollen, und um entwässerte Moorböden, wenn mit der Errichtung der Freiflächensolaranlage eine Wiedervernässung erfolgt (sog. Moor-PV). Durch diese Regelung kann der Bedeutung dieser Flächen für die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung als Lebensgrundlage des Menschen Rechnung getragen werden, ohne den Abwägungsvorrang der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG außer Acht zu lassen. Die digitale Flurbilanz ist in der Anlage zum Vorbericht dargestellt.

Freiflächensolaranlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge werden somit ab Rechtskraft des Teilregionalplans Energie (voraussichtlich ab Ende 2025) in Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit (inkl. Uferbereich des Bodensees) zulässig sein.

Hinweise zu Freiflächensolaranlagen in Regionalen Grünzügen nach dem Regionalplan

⁶ Die Daten des Landkreises Ravensburg befinden sich noch im Entwurfsstand.

⁷ Definition in Begründung zu PS 4.2.2

2023

Zur Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen in Regionalen Grünzügen nach dem Regionalplan 2023 weist die Verbandsverwaltung auf folgende Sachverhalte hin:

- Agri-PV-Anlagen können in Regionalen Grünzügen nach Einschätzung der Verbandsverwaltung auch zulässig sein, wenn die Fläche in einem Gebiet mit den besten landwirtschaftlichen Standorten nach PS 3.1.1 Z (4) Regionalplan liegt, wenn die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibt und die landwirtschaftliche Fläche nicht oder kaum in Anspruch genommen wird. Dies gilt nicht, wenn es sich gleichzeitig um einen Landschaftsraum von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit (inkl. Uferbereich des Bodensees) handelt. Zu dieser Einschätzung findet zeitnah eine Abstimmung mit der Höheren Raumordnungsbehörde statt.
- Im Außenbereich privilegierte Freiflächensolaranlagen wie Agri-PV-Anlagen bis 2,5 ha sind nach Einschätzung der Verbandsverwaltung in Regionalen Grünzügen innerhalb der Landschaftsräume von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit (inkl. Uferbereich des Bodensees) regelmäßig zulässig, da diese in vielen Fällen als nicht raumbedeutsam eingestuft werden können. Bei im Außenbereich privilegierten Vorhaben greifen die Ziele der Raumordnung erst dann, wenn ein Vorhaben raumbedeutsam ist (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB⁸).

Weitere Änderungen zu Regionalen Grünzügen im Entwurf Teilregionalplan Energie

Im Regionalplan 2023 sind nicht privilegierte Biogasanlagen in Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Da Bioenergieanlagen aufgrund ihrer Grundlastfähigkeit eine wichtige Bedeutung für die Transformation des Energiesystems haben, sind sie in Regionalen Grünzügen nach dem Entwurf des Teilregionalplans Energie ausnahmsweise zulässig, wenn ein räumlich-funktioneller Zusammenhang mit einer Hofstelle oder einem landwirtschaftlichen Betriebsstandort gegeben und notwendig ist, größtenteils Reststoffe verarbeitet werden und keine Schutzziele der Regionalen Grünzüge entgegen stehen. Somit wird dem § 2 EEG auch hier Rechnung getragen.

4.3 Änderungen im Kapitel 3.1.2 – Grünzäsuren

Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen sind sowohl im Regionalplan 2023 als auch im Entwurf zum Teilregionalplan Energie in Grünzäsuren nicht zulässig. Dies steht dem überragenden öffentlichen Interesse erneuerbarer Energien (§ 2 EEG, § 22 KlimaG BW) nicht entgegen, da Grünzäsuren sehr kleinräumig festgelegt sind und nur 0,7% der Regionsfläche beanspruchen. Freiflächensolaranlagen in Grünzäsuren würden dem primären Schutzziel der Grünzäsuren, nämlich das Zusammenwachsen von Siedlungen zu verhindern, zuwiderlaufen. Für raumbedeutsame Windenergieanlagen kommen Grünzäsuren v.a. aufgrund der geringen Siedlungsabstände im Bereich der Grünzäsuren ohnehin nicht infrage. Der Entwurf zum Teilregionalplan Energie enthält eine neue Ausnahme für standortgebundene Vorhaben der leitungsgebundenen Energieinfrastruktur wie Stromübertragungsnetze (Neubau). Im Regionalplan 2023 sind in Grünzäsuren nur die Erneuerung und der Ausbau standortgebundener Anlagen der technischen Infrastruktur im Bestand zulässig.

4.4 Änderungen im Kapitel 3.2 – Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum

Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum sind Vorranggebiete für Naturschutz

⁸ Baugesetzbuch
SV/020/2023

und Landschaftspflege (Kap. 3.2.1) und Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen (Kap. 3.2.2). Sie sichern u.a. den regionalen Biotopverbund (§ 22 Abs. 4 NatSchG BW). Das Netz räumlich und funktional verbundener Biotope soll bis 2030 mind. 15 % des Offenlands umfassen. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn dieses Netz vor konkurrierenden Nutzungen gesichert wird. Gleichwohl gilt der Abwägungsvorrang nach § 2 EEG. Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen sollten in für den regionalen Biotopverbund gesicherten VRG dort erfolgen, wo der Biotopverbund nicht wesentlich betroffen ist. Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum dienen zudem dem Moorschutz und dem vorbeugenden Hochwasserschutz; Vorranggebiete für besondere Waldfunktion auch der Erholungsfunktion des Waldes.

Windenergieanlagen

Im Regionalplan 2023 sind Windenergieanlagen außerhalb der Kernflächen und Kernräume des regionalen Biotopverbunds zulässig. Windenergieanlagen stellen für viele Arten keine Barriere im Biotopverbund dar. Zudem ist die direkte Flächeninanspruchnahme (Windenergieanlage, Zuwegung) gering. Daher sind Windenergieanlagen in Verbundräumen der Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum bereits im Regionalplan 2023 zulässig, in Kernflächen und Kernräumen nicht. Der Entwurf Teilregionalplan Energie stellt klar, dass Windenergieanlagen nicht in Kernflächen und -räumen des regionalen Biotopverbunds errichtet werden sollten – außer, die Beeinträchtigungen werden vollständig funktional kompensiert. Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen, die nur aufgrund ihrer Erholungsfunktion gesichert werden, sind im Regionalplan 2023 für Windenergieanlagen geöffnet.

Freiflächensolaranlagen

Im Regionalplan 2023 sind Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zulässig. Im Entwurf zum Teilregionalplan Energie erfolgt eine eingeschränkte Öffnung, die sich u.a. an der vom RVBO in Auftrag gegebenen Orientierungshilfe⁹ orientiert. In Kernflächen und -räumen sind Freiflächensolaranlagen nicht zulässig. Zudem darf der regionale Biotopverbund in seiner Funktion nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schmale Biotopverbundkorridore dürfen nicht erheblich weiter geschmälert und die verbliebenen, breiten Biotopverbundkorridore in der Region dürfen nicht für Freiflächensolaranlagen in Anspruch genommen werden. In der Sitzung des Planungsausschusses wird dies erläutert. Rodungen für Freiflächensolaranlagen sind in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen nicht zulässig, weil die zu erwartenden ökologischen Folgen in keinem Verhältnis zum Stromertrag stehen und im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Weitere Änderungen

Die Plansätze 3.2.1 Z (6) und 3.2.2 Z (5) stellen klar, dass technische Infrastruktur zum Zwecke der Energieversorgung und der Energiespeicherung sowie des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in Vorranggebieten für besondere Freiraumfunktionen zulässig sind. Hier wird auf die besondere Bedeutung der Kernflächen und -räume des regionalen Biotopverbunds hingewiesen (Vermeidung Inanspruchnahme bzw. vollständige funktionale Kompensation).

⁹ Orientierungshilfe Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung, herausgegeben 2022 von der AG Tierökologie und Planung, Auftraggeber: RVBO SV/020/2023

4.5 Änderungen im Kapitel 3.3.1 – Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

Die Vorranggebiete sichern Wasservorkommen zum Zwecke der Trinkwassergewinnung als verfassungsrechtlich geschützte Lebensgrundlage des Menschen und dienen auch der Klimawandelanpassung (sinkende Grundwasservorkommen aufgrund klimatischer Veränderungen). Nach dem Regionalplan 2023 sind dort solche Vorhaben unzulässig, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebietszone I oder II (WSG I / WSG II) entgegenstehen können. Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen können unter Umständen in WSG II errichtet werden¹⁰. Der PS 3.3.1 Z (3) im Entwurf zum Teilregionalplan Energie stellt klar, unter welchen Voraussetzungen Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen zugelassen werden können. Bei Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen < 100 ha, wie z.B. Leutkirch-Unterzeil, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergie- und Freiflächensolaranlagen nicht mit dem Schutzzweck der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen vereinbar ist. Ein Großteil der größeren Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ist mangels hydrogeologischer Kenntnisse grob abgegrenzt worden. Um die Zulässigkeit und Unbedenklichkeit von Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen in diesen Gebieten sicherzustellen, sind Nachweise zu erbringen. Nach Möglichkeit sind stets vergleichbar geeignete Standorte außerhalb der für Sicherung von Wasservorkommen sensiblen Bereiche vorzuziehen.

5 Kapitel 4.2 – Energie

Das Kapitel 4.2 stellt den zentralen Inhalt der Teilfortschreibung dar.

5.1 Allgemeine Grundsätze (4.2.0)

Die Plansätze in 4.2.0 befassen sich mit allgemeinen Grundsätzen zur nachhaltigen Energieversorgung. Diese Plansätze sind notwendig, da der Regionalplan ein Entwicklungskonzept ist und das angestrebte räumliche Zukunftsbild der Region darstellt¹¹. Daher wird die Notwendigkeit der Transformation hin zu einem nachhaltigen Energiesystem betont, die Bedeutung der Energieeinsparung und Energieeffizienz, des Ausbaus von Wärmenutzung und von Energiespeichern hervorgehoben. Als eines der drängendsten Themen der Energiewende befasst sich PS 4.2.0 G (4) mit dem Ausbau der Stromnetz- und Leitungsinfrastruktur sowie Umspannwerken. Nach PS 4.2. G (5) soll auch bei erneuerbaren Energien der Grundsatz des Flächensparens berücksichtigt werden.

5.2 Windenergie (4.2.1)

Die PS in 4.2.1 beinhalten zentrale Festlegungen zur Windenergie (in der Raumnutzungskarte dargestellte Vorranggebiete Windenergie und weitere Festlegungen). PS 4.2.1 Z (1) legt die Vorranggebiete Windenergie fest und stellt klar, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete Windenergie hinausragen dürfen. PS 4.2.2 Z (2) stellt klar, dass Windenergieanlagen auch dann zulässig

¹⁰ Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (2023, Hrsg.: UM BW)

¹¹ Priebes, A. (2018): Regionalplanung. In: Handwörterbuch der Raumentwicklung, unter: <https://www.arl-net.de/system/files/media-shop/pdf/HWB%202018/Regionalplanung.pdf>

sind, wenn Vorranggebiete Windenergie andere Festlegungen der regionalen Freiraumstruktur überlagern. Vorranggebiete Windenergie außerhalb des Waldes (ca. 20 % der Fläche der Vorranggebiete Windenergie) können unter bestimmten Voraussetzungen auch für Freiflächensolaranlagen genutzt werden, wenn – z.B. aufgrund der zwischen Windenergieanlagen erforderlichen Turbulenzabstände – keine weiteren Windenergieanlagen mehr platziert werden können. Nach PS 4.2.1 Z (4) darf die Nutzbarkeit der Vorranggebiete Windenergie durch Raumnutzungen wie Neubaugebiete in der unmittelbaren Umgebung, nicht eingeschränkt werden.

5.3 Solarenergie - Allgemeine Grundsätze (4.2.2)

Die Plansätze in 4.2.2 nennen allgemeine Grundsätze bei der Nutzung der Solarenergie in der Region, allen voran die prioritäre Nutzung von Dach-, Parkierungs-, Lager- und anderen bereits versiegelten Flächen vor der Inanspruchnahme von Freiflächen. Zudem wird festgelegt, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen so freiraumschonend und landschaftsverträglich wie möglich erfolgen soll. Bei allen Freiflächensolaranlagen soll eine dauerhafte, standortangepasste ökologische Gestaltung sichergestellt werden. PS 4.2.2 G (3) enthält den Grundsatz, dass auf besonders landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur, höchste Kategorie nach der digitalen Flurbilanz, s. Karte in Anlage) keine raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen errichtet werden sollen. Da es sich um einen Grundsatz handelt, ist diese Festlegung in der Abwägung als besonders gewichtiger Belang Festlegung zu berücksichtigen, aber nicht zwingend zu beachten. Ein Teil der Vorrangfluren liegt außerhalb der Regionalen Grünzüge; hier soll der PS 4.2.2 G (3) Anwendung finden, um besonders landbauwürdige Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zu erhalten.

5.4 Solarenergie – Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (4.2.3)

Die Plansätze in 4.2.3 treffen Festlegungen für die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete Photovoltaik. Hierfür wird zunächst auf die Sitzungsvorlage zu TOP 2.3 verwiesen. Die Verbandsverwaltung hat sich für die Bezeichnung „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ entschieden, da bei der Landesvorgabe nach § 21 KlimaG ausdrücklich von Freiflächenphotovoltaik die Rede ist. Da es sich um Vorbehaltsgebiete handelt, können Solarthermieanlagen in Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Erreichung des Flächenziels von 0,2 % Freiflächenphotovoltaik nicht gefährdet ist. In sehr wenigen Fällen überlagern Vorbehaltsgebiete Photovoltaik entwässerte Moorböden. In diesen Fällen sollen nur Photovoltaikanlagen errichtet werden, wenn gleichzeitig eine Wiedervernässung des Moorbodens erfolgt („Moor-PV“).

PS V (4) schlägt vor, welchen Beitrag die Gemeinden zur Umsetzung der Flächenziele leisten können. Die Potenziale für Freiflächenphotovoltaik unterscheiden sich zwischen den Gemeinden erheblich. Ursachen dafür sind unterschiedliche Voraussetzungen hinsichtlich Eignung und Restriktionen, die insbesondere auf die vorhandenen natürlichen, landschaftlichen und raumstrukturellen Gegebenheiten und Besiedlungsdichten zurückzuführen sind. Die Begründung zu PS 4.2.3 V (4) enthält Orientierungswerte für die Gemeinden in Bezug auf deren Beitrag zur Umsetzung der regionalen Flächenziele. Sie basieren auf den im jeweiligen Gemeindegebiet festgelegten Anteilen an Vorbehaltsgebieten Photovoltaik und einer groben Klassifizierung zu Sonderformen (Agri-, Moor-, schwimmende Photovoltaik). Da es sich bei dem Plansatz um einen Vorschlag handelt, entfaltet er keine Bindungswirkung für die Gemeinden.

5.5 Sonstige Formen zur Erzeugung regenerativer Energien (4.2.4)

Die Plansätze in 4.2.4 gehen auf weitere regenerative Energieformen ein, die nicht gebietsscharf im Teilregionalplan Energie festgelegt werden: Die Bioenergie, die Geothermie, die Wasserkraft und die Fluss- sowie Seethermie. Ein wesentlicher Vorteil der Bioenergie ist ihre Grundlastfähigkeit. Beim Einsatz der Bioenergie ist darauf zu achten, vor allem Reststoffe (z.B. Abfälle der Lebensmittelindustrie, Gülle) einzusetzen und möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen für den Anbau von Energiepflanzen in Anspruch zu nehmen. Die Geothermie hat in Teilen der Region aufgrund der Lage im Oberschwäbischen Molassebecken ein hohes Potenzial als regenerative Energiequelle für die Wärmeversorgung (s. Unterlagen zu TOP 4 der Verbandsversammlung am 09.12.2022). Die zusätzlichen Potenziale der Wasserkraft hingegen sind als gering einzustufen. Ein hohes Potenzial für die Wärmeversorgung könnte die thermische Nutzung des Wassers von Oberflächengewässern haben. Hier ist insbesondere das Potenzial einer regenerativen Wärmeversorgung im Nahbereich des Bodensees als hoch einzustufen.

6 Ausblick

Am 29.09.2023 wurde der Entwurf für die Plansätze und Begründung zur informellen Abstimmung an das Regierungspräsidium Tübingen (Höhere Raumordnungsbehörde und Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz) übermittelt. Die Rückmeldungen gingen am 12.10. und 13.10.2023 ein. Erste Hinweise vonseiten der Höheren Raumordnungsbehörde und der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz sind bereits in den Entwurf eingeflossen. In der Kalenderwoche 42 (16.-22.10.2023) wurden die Entwürfe für Plansätze und Begründung der Regionalverbände zur informellen Abstimmung an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) übermittelt. Die Rückmeldung des MLW im Laufe des Novembers erwartet, weswegen sich bis zur Verbandsversammlung am 08.12.2023 noch Änderungen bei den Plansätzen und der Begründung ergeben können. Die Plansätze und Begründung sollen als Bestandteil des Anhörungsentwurfs am 08.12.2023 von der Verbandsversammlung verabschiedet und ab Januar 2024 in die Offenlage gegeben werden.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Plansätze mit Änderungen zum Teilregionalplan Energie

Anlage 2: Karte der digitalen Flurbilanz

Anlage 3: Entwurf Begründung mit Änderungen zum Teilregionalplan Energie (nur online)